

Vorsteherverordnung

Die zunehmende Benutzerzahl von Weibern und Männern in der Badeanstalt unserer Gemeinde macht es notwendig, die Badenden auf Sitte und Anstand hinzuweisen, zumal mittlerweile auch schon eine erquickende Anzahl von Sommerfrischlern ins Dorf kommen. Ich habe daher mit Beginn der neuen Sommerfrische nachstehende

Badeordnung erlassen:

Die Badeanstaltsleitung hat darauf zu achten, daß die strikte Trennung nach Geschlechtern im Bad folge geleistet wird. Auch ist es den Müttern nur erlaubt mit leiblichen weiblichen Kindern gemeinsam zu baden.

Etwaige männliche leibliche Kinder haben getrennt von den weiblichen jeweils zu den geltenden Öffnungszeiten mit ihren Vätern zu baden.

Bei den weiblichen Besucherinnen ist zu achten, daß die Badebekleidung zumindest neben Rumpf und Brust, auch die Knieer insbesondere aber den Nabel bedeckt haben. Bei den männlichen Besuchern ist darauf zu achten, daß solche mit einer sogenannten Johannesnase, nicht eng anliegende Badehosen tragen, notfalls sollte eine Anstaltsmagd ein zusätzliches Stück Stoff demjenigen in die Hose einnähen, er hat dann den doppelten Eintritt zu zahlen.

Weibern die die Kopffhaare offen tragen ist erst gar nicht Eintritt zu gewähren, da sich beim Baden die Haare ja zu einem Wirrwar schließen könnten.

Darüber hinaus legen solche Weiberleute meistens ein nicht zu akzeptierendes Burschikose Verhalten an den Tag das dem moralischen Fall unserer Gemeinde Tür und Tor öffnen würde.

Nach dem Besuch des Wannensbades ist darauf zu achten, daß bei etwaigem Ausruhen danach in der Bündt der ganze Körper mit einer Decke bis zur Gurgel abzudecken ist.

Es ist nicht auszudenken, wie vor allem Weiber untereinander der anderen ein begnadetes Geschenk des Schöpfers vergönnen.

Bei starker Sonneneinstrahlung ist eben der Schattenschutz eines Baumes aufzusuchen.

Es ist nicht erlaubt vor oder nach dem Baden stark duftende Elemente auf den Körper aufzutragen, da diese, so sagen die Studierten, die Paarungsbereitschaft unmittelbar und sofort erhöhen sollte.

Die Anstaltsleitung ist angehalten diese 5 Punkte auch bei Sommerfrischlern von auswärts genauestens anzuwenden.

Sollte einer der Badeanstaltsknechte oder Mägde die Anweisungen nicht befolgen, ist dieser oder diese in den Stall des Armenhauses zu versetzen.

Der Vorsteher (Anton Schneider) – 24. Juni 1924